

## Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 16.12.1966 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beschilderung der Grundstücke

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder das für eine derartige Nutzung durch bauliche Maßnahmen vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Dasselbe gilt für unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage, soweit sie eingefriedet sind.
- (3) Besteht ein Grundstück aus mehreren baulich oder gewerblich selbstständig nutzbaren Grundstücksteilen, so ist jedes dieser Teile mit einer Grundstücksnummer zu versehen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. als selbstständige Wohnungen oder selbstständige Gewerbebetriebe), erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes).

### § 2 Verpflichtung

- (1) Zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder ist der Grundstückseigentümer verpflichtet.

Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Inhaber grundstücksgleicher Rechte gelten als Eigentümer im Sinne dieser Satzung.

- (2) Bei Bestehen eines Erbbaurechts soll sich die Stadt zunächst an den Erbbauberechtigten halten.

### § 3 Aussehen des Schildes

- (1) Zur Kennzeichnung sollen die üblichen blauen Nummernschilder mit weißen arabischen Zahlen bzw. Buchstaben verwendet werden. Der Eigentümer kann auch eine andere, denselben Zweck erfüllende und sich im Rahmen dieses Zwecks haltende Kennzeichnungsform wählen.
- (2) Die Schilder müssen wetterbeständig und dürfen nicht veränderlich sein. Sie müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### § 4 Befestigung auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild ist an der Hausseite, die der Straße zugewandt ist, oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite anzubringen. Es ist mindestens 1 Meter über der Straßenhöhe zu befestigen. Es muss von der Straße aus gut zu erkennen und lesbar sein.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### § 5 Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten sämtliche Grundstücke einer Straßenseite nur gerade oder ungerade Zahlen.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Grundstücke an Stichstraßen gelten als Grundstücke der Straßenseite, auf die die Stichstraße mündet. Sie sind fortlaufend mit den Grundstücken dieser Straßenseite zu nummerieren.

- (4) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (5) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (6) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (7) Der Magistrat teilt die jeweiligen Grundstücksnummern zu. Hiervon hat er die Eigentümer und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 6 Entstehung der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## § 7 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## § 8 Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Vorschriften zu einer unbilligen Härte für den Eigentümer führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienliche erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## § 9 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1962 (BGBL. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBL. I S. 861 und BGBL. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des §73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen oder durch Festsetzung von Zwangsgeld) nach Maßgabe des § 152 der Hessischen Gemeindeordnung durch-gesetzt werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Baunatal, den 16.12.1966

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAUNATAL

gez. Werner  
Bürgermeister